



Niederschrift

über die

22. Gemeinderatssitzung

Am: 22.10.2024
Beginn: 20:00 Uhr

im: Gemeindeamt Stumm
Ende: 22:00 Uhr

Anwesend: Ing. Franz Kolb
Mag. (FH) Hans Peter Hollaus
Georg Wechselberger
Andreas Kohlhuber
Dipl. –Ing. Dr. techn. Michael Möderl
Jaqueline Eberl
Robert-Anton Steiner
Lukas Stiegler
Mag. phil. Julia Ruech
Patrick Höllwarth
Georg Ebster
Ludwig Glaser
Simon Kröll

Abwesend: 0
Schriftführung: Mag. Anja Sterzinger
Zuhörer: ja

Tagesordnung

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Grundsatzbeschluss Gp. 53
- 3) Beschluss Flächenwidmungsänderung Tb. Gp. 758/4
- 4) Beschluss Schwimmbad Pachtvertrag Restaurant
- 5) Beschluss Mietverträge Feuerwehrhaus
- 6) Beschluss Bebauungsregeln
- 7) Beschluss Verordnung Festsetzung einer Waldumlage
- 8) Beschluss Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren
- 9) Beschluss Verordnung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung „30 Zone“
- 10) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

zu Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt den anwesenden Gemeinderat sowie die Zuhörer und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 20:00 Uhr.

zu Punkt 2) Grundsatzbeschluss Gp. 53

Der Bescheid der Abt. Agrarrecht vom 17.03.2024 wurde mit Erkenntnis des LVwG vom 05.08.2024 bestätigt und ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen. Die Löschung der Weiderechte aus dem Grundbuch wurde bereits beantragt. Die bestehende Straße (Dristalweg Gp. 53) soll nunmehr in das öffentliche Gut übertragen werden, um Rechtssicherheit bezüglich der Zufahrten zu schaffen. Zu den Grundparzellen gibt es Abstandsgründe und es stellt sich die Frage, wie in Zukunft damit verfahren wird. In einer Vorberatung am 15.10.2024 hat der Gemeindevorstand Beschlüsse für den Gemeinderat vorbereitet.

GV Wechselberger ist der Ansicht, dass die zivilrechtliche Seite noch nicht geklärt ist. Da die Löschung im Grundbuch noch nicht rechtskräftig ist, gibt er keine Zustimmung. GR Kröll ist der Meinung, dass den Weideberechtigten eine Ablöse gezahlt werden muss.

Der Bürgermeister erläutert den bisherigen Vorgang. Es wurde probiert mit den Berechtigten zu verhandeln. Allerdings konnte kein Kompromiss erreicht werden. Da die Gemeinde mehrmals von einem Weideberechtigten verklagt wurde, wobei alle Klagen die Gemeinde gewonnen hat, musste auch einmal, ein Gegenschritt gesetzt werden. Es kann nicht sein, dass die Gemeinde dauernd verklagt wird und Bürger, um seit Jahrzehnte bestehende Hauszufahrten bangen müssen, weil immer behauptet wird es gehe um einen Hektar Weidegrund und hierbei wird übersehen, dass ein großer Teil aus Bächen, Straßen und einem Waldgrundstück besteht. Jahrelang wurde abgewartet und drei Bürgermeister haben verhandelt. Irgendwann musste ein Schlussstrich gezogen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm mit 11 JA-Stimmen und zwei NEIN-Stimmen eine Bestandsaufnahme (Vermessung) betreffend „Dristalweg“ zur Vorbereitung der Übertragung in das öffentliche Gut in Auftrag zu geben sowie eine Erstellung eines Schätzgutachtens betreffend der Grundstücksflächen zwischen öffentlichem Gut und Anrainerflächen.

zu Punkt 3) Beschluss Flächenwidmungsänderung Tb. Gp. 758/4

Der Grundeigentümer plant auf dem Grundstück 758/4 die Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung. Hierfür ist die Änderung einer bisher als Freiland gewidmeten Fläche von rund 25 m² in Wohngebiet notwendig. Der Standort befindet sich im Ortsteil Ahrnbach im südwestlichen Siedlungsgebiet.

GR Steiner wünscht sich, dass in Zukunft auch bei Arrondierungswidmungen aufgrund der Wertsteigerung für die Eigentümern, von deren Seite ein Entgegenkommen bei Gehsteigabtretung usw. gegeben ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idF LGBl. Nr. 85/2023, den vom Planer AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 931-2024-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im Bereich 758/4 KG 87120 Stumm zum Teil durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm vor:
Umwidmung Grundstück 758/4 KG 87120 Stumm rund 25 m² von FL - Freiland § 41 in W - Wohngebiet § 38 (1).

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4) Beschluss Schwimmbad Pachtvertrag Restaurant

Der Bürgermeister gibt einen Überblick über den Pachtvertrag.

GR Ebster erkundigt sich beim anwesenden Badewart nach der Situation Z-CARD und Fügen-Card. Es entwickelt sich eine rege Diskussion, bezüglich der fehlenden Einnahmen aus der Fügen-Card. GV Möderl wünscht sich eine vernünftige Datenerfassung der restlichen Schwimmbäder.

Der Vizebürgermeister schlägt eine Verschiebung der Thematik in den Tourismusausschuss (zusätzliche Berater GV Steiner und GR Ebster) vor, da dies nichts mit dem zu beschließenden Pachtvertrag zu tun hat.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig die Verlängerung des Pachtvertrages für das Schwimmbadrestaurant auf weitere drei Jahre, das ist bis Ende der Schwimmbadsaison 2027 an Frau Johanna Höllwarth. Der Pachtzins wird mit 9% vom Gesamtumsatz der jährlichen Badeeinnahmen festgelegt.

zu Punkt 5) Beschluss Mietverträge Feuerwehrhaus

Beschluss:

- a) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig die Wohnung Top 6 in der Ahrnbachstraße 1, 6275 Stumm befristet auf die Dauer von drei Jahren an Herrn Jovo Lavicic zu vermieten.
- b) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig die Wohnung Top 3 in der Ahrnbachstraße 1, 6275 Stumm befristet auf die Dauer von drei Jahren an Herrn Alexander Stiegler zu vermieten.

zu Punkt 6) Beschluss Bebauungsregeln

Die Bebauungsregeln wurden im Ausschuss vorab behandelt und vom Land vorgeprüft. Seitens des Landes wurde nach der Vorprüfung die Aufnahme von Wandhöhen empfohlen. Diese wurden vom Raumplaner ergänzt.

GV Möderl gibt seine Ablehnung folgend zu Protokoll: *„Ich stimme gegen die Bebauungsregeln, weil der Wohnbau grundsätzlich schon überreguliert ist (siehe TT Artikel vom 11.5.23 Interview mit Innungschef Rieder) und weil durch die Bebauungsregeln die Schaffung von Wohnraum für junge Stummer:innen sowie Projekte für leistbares Wohnen schwieriger werden können.“*

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm mit 11 JA-Stimmen und 2 NEIN-Stimmen (GV Wechselberger und GV Möderl) die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 22.10.2024 mit der das Örtliche Raumordnungskonzept geändert wird, wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idF LGBl.Nr. 85/2023, mit 11 JA-Stimmen und 2 NEIN-Stimmen beschlossen, den vom Büro Raumordnung.Tirol ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Stumm vom 03.07.2024, Zahl ROK 33-2024 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung in der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Stumm vor:

Einführung von Bebauungsregeln

Auf Grund des § 32 Abs. 2 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl. Nr. 63/2023, wird verordnet:

In der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept (Erste Fortschreibung) der Gemeinde Stumm wird folgender Textabschnitt im § 4 Siedlungsentwicklung als Absatz 3 neu eingefügt:

Ergänzung:

„(3) Für die Siedlungsentwicklungsflächen gelten folgende Bebauungsregeln:

Bebauungsregel 1 (BR1):

Unbebaute sowie bebaute Grundstücke sind mit einer Mindestnutzflächendichte von 0,35 im Sinne einer bodensparsamen Bauweise sowie einer maximalen Nutzflächendichte von 0,50 zum Schutz vor einer zu dichten Bebauung zu bebauen. Hierbei gilt eine Nutzfläche von maximal 300 m².

Die Festlegung der Mindestnutzflächendichte kann bei bebauten Grundstücken unterschritten werden, die eine vorhandene Nutzfläche von weniger als 300 m² aufweisen, sofern eine Nachverdichtung stattfindet und somit eine Erhöhung der vorhandenen NFD erfolgt. Dies entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung lt. TROG 2022 §27 Abs. 2 lit. a, e, f.

Entlang von Verkehrsflächen ist ein Streifen von 50 cm von der straßenseitigen Grundgrenze gemessen grundsätzlich von allen baulichen Anlagen freizuhalten.

Es ist eine traufenseitige Wandhöhe von maximal 8 Meter zulässig. Zudem sind maximal zwei oberirdische Geschoße zulässig.

Die Bebauungsregel 1 (BR1) entspricht der im rechtswirksamen Verordnungsplan zum örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Stumm festgelegten Dichtezone 1.

Die Bebauungsregel 1 (BR1) ist in jenen Entwicklungsbereichen anzuwenden, für die im rechtswirksamen Verordnungsplan zum örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Stumm die Dichtezone 1 gilt, ausgenommen unbebaute Flächen, für die eine Verpflichtung zur Bebauungsplanung festgelegt ist.

Bebauungsregel 2 (BR2):

Unbebaute sowie bebaute Grundstücke sind mit einer Mindestnutzflächendichte von 0,40 im Sinne einer bodensparsamen Bauweise sowie einer maximalen Nutzflächendichte von 0,80 zum Schutz vor einer zu dichten Bebauung zu bebauen. Hierbei gilt eine Nutzfläche von maximal 400 m².

Die Festlegung der Mindestnutzflächendichte kann bei bebauten Grundstücken, die eine vorhandene Nutzfläche von weniger als 400 m² aufweisen, unterschritten werden, sofern eine Nachverdichtung stattfindet und somit eine Erhöhung der vorhandenen NFD erfolgt. Dies entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung lt. TROG 2022 §27 Abs. 2 lit. a, e, f.

Entlang von Verkehrsflächen ist ein Streifen von 50 cm von der straßenseitigen Grundgrenze gemessen grundsätzlich von allen baulichen Anlagen freizuhalten.

Es ist eine traufenseitige Wandhöhe von maximal 10 Meter zulässig. Zudem sind maximal drei oberirdische Geschoße zulässig.

Die Bebauungsregel 2 (BR2) entspricht der im rechtswirksamen Verordnungsplan zum örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Stumm festgelegten Dichtezone 2.

Die Bebauungsregel 2 (BR2) ist in jenen Entwicklungsbereichen anzuwenden, für die im rechtswirksamen Verordnungsplan zum örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Stumm die Dichtezone 2 gilt, ausgenommen unbebaute Flächen, für die eine Verpflichtung zur Bebauungsplanung festgelegt ist.

Von den Bebauungsregeln 1 (BR1) und 2 (BR2) ausgenommen sind:

S02 Pferdestall mit Reitplatz, S03 Volksschule und Kindergarten, S05 Agip Tankstelle, G01 Gewerbegebiet, S06 Brunnen, S07 Sondernutzung auf Gst. 743, S08 Gärtnerei

(S04 ist im Gemeindegebiet nicht festgelegt)

Für die Bebauungsregel BR1 und BR2 gilt ergänzend:

Zur Gewährung einer geordneten und Boden sparenden Bebauung, einschließlich der nachträglichen Verdichtung bestehender Bauformen, wird für bebaute und unbebaute Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 750 m² die Verpflichtung zur Bebauungsplanung gem. TROG 2022 §31b (1) festgelegt.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 23.10.2024 bis einschließlich 21.11.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind der Verordnungstext und Erläuterungsbericht im Internet unter <https://www.stumm.gv.at/Buergerservice/Amtstafel> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 mit 11 JA-Stimmen und 2 NEIN-Stimmen der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zur aufgelegten Änderung des Entwurfs abzugeben.

zu Punkt 7) Beschluss Verordnung Festsetzung einer Waldumlage

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 22.10.2024 über die Festsetzung einer Waldumlage, wie folgt:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Stumm erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 07.11.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage außer Kraft.

zu Punkt 8) Beschluss Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 22.10.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren, wie folgt:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Stumm erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- (1) ein Einzelgrab 400,00 Euro
- (2) ein Familiengrab 515,00 Euro
- (3) ein Urnengrab (einzeln) 400,00 Euro
- (4) ein Urnengrab (Familie) 515,00 Euro

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- a) ein Einzelgrab 25,00 Euro
- b) ein Familiengrab 40,00 Euro
- c) ein Urnengrab (einzeln) 25,00 Euro
- d) ein Urnengrab (Familie) 40,00 Euro

Die Gebühren werden ab erster Benützung für zehn Jahre vorgeschrieben und anschließend erfolgen Fortschreibungen jeweils für weitere fünf Jahre.

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 40,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 1.000,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Aushebung einfach der Grabstätte beträgt für 200,00 Euro.
- (4) Die Gebühr für die Aushebung doppeltief der Grabstätte beträgt 250,00 Euro.
- (5) Die Gebühr für die Öffnung eines Urnengrabs beträgt € 50,00 Euro.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

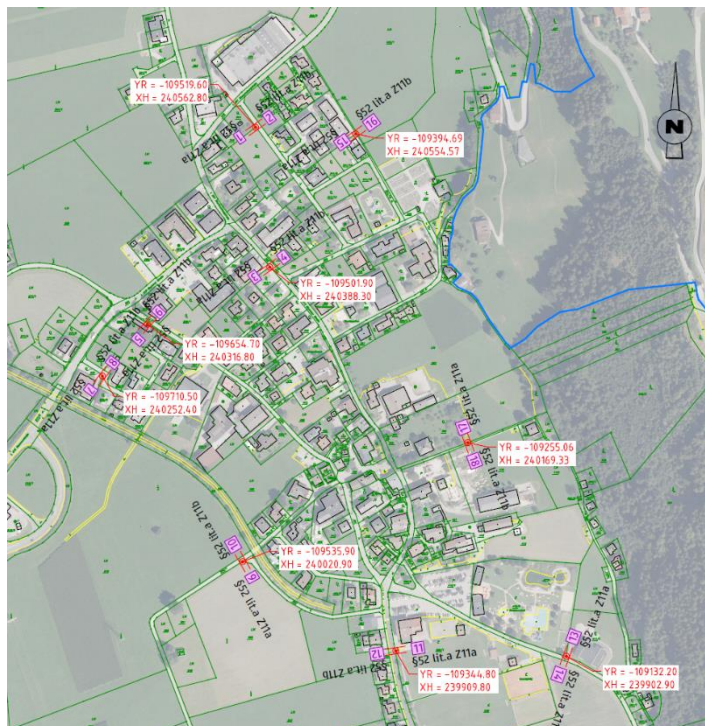
Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm über die Festsetzung der Friedhofsgebühren vom 17.09.1980, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.2023 außer Kraft.

zu Punkt 9) Beschluss Verordnung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung „30 Zone“

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig die Verordnung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 22.10.2024, wie folgt:

Gem. § 43 Abs 1 lit b Z1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 52/2024, in Verbindung mit § 94 d Z 4 lit d StVO 1960 über die Einrichtung einer 30 km/h-Zonenbeschränkung in nachfolgenden Bereichen:

Die Nummern 1-18 markieren die Standorte der Zonenbeschränkung



§ 1

In den Straßenzügen wird eine Zonenbeschränkung von 30 km/h entsprechend der planlichen Darstellung vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 27.06.2024 mit der Plannummer 23-15601-VO verordnet.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 a Abs. 1 StVO 1960 durch die entsprechende Anbringung von Vorschriftszeichen gem § 52 lit. a Z 11a StVO 1960 „Zonenbeschränkung“ samt eingefügtem Zeichen gem. § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 (Geschwindigkeitsbeschränkung 30 Stundenkilometer“) und § 52 lit. a Z 11b StVO 1960 „Ende einer Zonenbeschränkung“ samt eingefügtem Zeichen gem § 52 lit. a Z 10b StVO 1960 („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 Stundenkilometer“).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

zu Punkt 10) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- I. Infrastrukturprogramm Zusage € 47.134,-
- II. Der Bürgermeister berichtet über die schwierige Situation Breitbandausbau durch die A1.
- III. Antrag Verschiebung Gemeindegrenze Stummerberg
- IV. 15.11.2024 Gemeindeversammlung und Klimabündnis
- V. Projekt Böglbichl Start November
- VI. Der Bürgermeister bedankt sich bei der Feuerwehr für die großartige Übung
- VII. Schirme beim Pavillon sind abgeholt und erneuert worden. Der Bürgermeister bedankt sich bei dem Gemeindearbeiter für den schnellen Einsatz
- VIII. Treffen mit Pfarrgemeinderat – da bislang kein Termin zu Stande gekommen, liest der Bürgermeister ein Schreiben vor, welches an die Pfarre und den Pfarrgemeinderat abgesendet werden soll. Er fragt, ob das Schreiben in dieser Form seitens des

Gemeinderates gewünscht wird. Das Schreiben wird den Gemeinderäten zur Unterschrift vorgelegt und an die Pfarre versendet.

- IX.** Terminvorschau Rasenmäherrobotervorstellung 28.10.2024, um 17:15 Uhr am Fußballplatz
- X.** Der Vizebürgermeister fragt nach dem Gehsteig in Richtung Aschau. Der Bürgermeister berichtet vom letzten Treffen mit dem Bürgermeister von Aschau und dem Baubezirksamt sowie den Kanalplanern. Zusätzlich braucht es die Zustimmung einer Grundeigentümerin.
- XI.** GV Steiner moniert die Skibuszahlungen an TVB und Schultz.
- XII.** Der Vizebürgermeister vertritt am morgigen Gemeindetag in Ehrwald den Bürgermeister. Die Vereinbarung mit der bisherigen Zahlung läuft 2024 aus. Es soll sich von den Gemeindevorständen Gedanken gemacht werden, wie es weitergeht.

Ende: 22:00 Uhr

ggg.
